



**Förderprogramm De-minimis  
Richtlinienänderung 2016 – Was ist neu?**

Sehr geehrte Antragstellerinnen und Antragsteller,

die Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 15.12.2015 wurde am 05.01.2016 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die wesentlichen Änderungen der Förderrichtlinie 2016 gegenüber der Förderrichtlinie 2015 sind in der folgenden Übersicht dargestellt.

Die Veröffentlichung weiterer Informationen und Hinweise zur Förderperiode 2016 ist zeitnah vorgesehen. Die Antragsformulare und Vordrucke werden rechtzeitig vor Antragsbeginn zur Verfügung gestellt werden.

**1. Antragsverfahren**

<b>2015</b>	<b>2016</b>
Anträge per Post, Fax oder elektronisches Antragsportal	Nur noch elektronisches Antragsportal zulässig
Anzahl der Anträge je Antragsteller in der Antragsfrist unbegrenzt	Bis zu fünf Anträge je Antragsteller in der Antragsfrist  Ausschließlich mit dem <b>ersten Antrag</b> der Förderperiode sind die Fahrzeuge anzugeben und die Fahrzeugnachweise zu erbringen. Durch die nachgewiesenen Fahrzeuge bestimmt sich das in der Förderperiode maximal mögliche Fördervolumen. Die Bewilligung von Zuwendungen erfolgt unter der Voraussetzung, dass ausreichend Fördermittel zur Verfügung stehen, für konkret bean-

## Richtlinienänderung 2016 – Was ist neu?

	<p>tragte Maßnahmen nach der Anlage zur Nummer 2 der Richtlinie. Mit dem ersten Antrag ist mindestens eine Maßnahme mit den voraussichtlichen Nettoausgaben zur Förderung zu beantragen.</p> <p>Die Förderung weiterer Maßnahmen ist mit bis zu vier <b>Folgeanträgen</b> möglich.</p>
Antragsfrist vom 1. bis 31. Oktober 2014	Antragsfrist vom 13. Januar bis 30. September 2016
Keine konkreten Maßnahmen	Im Antrag sind die Maßnahmen nach Anlage zur Nummer 2 der Richtlinie, für die Förderung beantragt wird, konkret zu benennen.

### 2. Maßnahmebezogener Förderhöchstbetrag

2015	2016
2.500 Euro	keine Einschränkung

### 3. Berechnung des maximalen Förderhöchstbetrages

2015	2016
bis zu 1.000 Euro multipliziert mit der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Fahrzeuge - maximal <b>33.000 Euro (33 Fahrzeuge)</b>	bis zu 2.000 Euro multipliziert mit der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Fahrzeuge - maximal <b>33.000 Euro (17 Fahrzeuge)</b> Mehr als 17 Fahrzeuge können nicht berücksichtigt werden.

### 4. Durchführen der Maßnahme

2015	2016
Innerhalb des Bewilligungszeitraums vom 1. Januar bis 31. Dezember.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ab Antragstellung bis spätestens drei Monate nach Zugang des Zuwendungsbescheids.</li> <li>• Miet- oder Leasingverträge über angeschaffte Gegenstände oder Beratungsverträge mit mehrmaligen Leistungen aus einem Vertragsver-</li> </ul>

## Richtlinienänderung 2016 – Was ist neu?

	<p>hältnis müssen innerhalb des Bewilligungszeitraums der ersten Förderperiode abgeschlossen werden. Bei einer Vertragslaufzeit über den Bewilligungszeitraum hinaus kann in der darauffolgenden Förderperiode eine Anschlussförderung beantragt werden.</p>
--	--

### 5. Vorlage des Verwendungsnachweises

2015	2016
<p>Vorlage von höchstens zwei Verwendungsnachweisen bis spätestens 29. Februar 2016. Der erste Verwendungsnachweis musste wenigstens 50% der Fördersumme erreichen.</p>	<p>Vorlage von Verwendungsnachweisen entweder spätestens innerhalb von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zwei Monaten nach Durchführung der Maßnahme oder</li> <li>• einem Monat nach Zugang des Zuwendungsbescheids.</li> </ul> <p>Aufwendungen für geleaste oder gemietete Gegenstände sowie Beratungsverträgen mit mehrmaligen Beratungen aus einem Vertragsverhältnis können bis zwei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums (Nummer 8.2.2) mit einem Verwendungsnachweis je Antrag vorgelegt werden.</p>

### 6. Zuwendungsberechtigung

Als schwere Nutzfahrzeuge im Sinne dieser Förderrichtlinie gelten Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und deren zulässiges Gesamtgewicht **mindestens ...**

2015	2016
... 12 t beträgt.	... 7,5 t beträgt.

### 7. Anpassung der förderfähigen Maßnahmen

#### Grundsatz:

## Richtlinienänderung 2016 – Was ist neu?

Förderfähig sind nur Maßnahmen, die nicht durch Gesetz, Verordnung oder vergleichbare Regelungen vorgeschrieben sind.

2015	2016
Grundsätzlich nur Förderung von Gegenständen die innerhalb des Bewilligungszeitraums in das Eigentum übergehen.	Förderfähig sind nunmehr auch die Ausgaben für Gegenstände, die im Rahmen eines Miet- oder Leasingvertrages genutzt werden.

### 8. Folgende Maßnahmen sind nicht mehr förderfähig:

#### 8.1 Abschnitt 1 – Fahrzeugbezogene Maßnahmen

2015	2016
Ersatzbeschaffung von Sicherheitseinrichtungen (bisher Nr. 1.4)	Nicht mehr förderfähig
Anschaffung / Ersatzbeschaffung/Installation von Einrichtungen und Hilfsmitteln zur optimalen Ladungssicherung (bisher Nr. 1.5)	Förderfähig nur noch überobligatorische Einrichtungen und Hilfsmittel zur Ladungssicherung
Betriebsmittel für Abgasreinigungssysteme (bisher Nr. 1.9 - Harnstofflösungen)	Nicht mehr förderfähig

#### 8.2 Abschnitt 2 – Personenbezogene Maßnahmen

2015	2016
(persönliche Schutzausrüstung (bisher Nr. 2.1)	Nicht mehr förderfähig
Arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung für Fahr und Ladepersonal (bisher Nr. 2.2)	Nicht mehr förderfähig

### 9. Änderungen bei weiterhin förderfähigen Maßnahmen

#### Abschnitt 1 – Fahrzeugbezogene Maßnahmen

2015	2016
Kauf/ Ersatzbeschaffung von lärm-/ geräuscharmen Reifen, (bisher Nr. 1.10)	Kauf, Miete und Leasing / Ersatzbeschaffung von lärm-/geräuscharmen Reifen, (neu: 1.9) Die Reifen müssen

## Richtlinienänderung 2016 – Was ist neu?

	<ul style="list-style-type: none"><li>- hinsichtlich des Abrollgeräuschs mit einer schwarzen Schallwelle und/oder</li><li>- hinsichtlich des Rollwiderstands mit den Energie-Effizienz-Klassen A bis C</li></ul> gekennzeichnet sein. Die Förderung für gekennzeichneten Reifen beträgt bei Effizienz-Klasse A – 50%, B – 40% und C – 30% und für geräuscharme Reifen – 30% des Kaufpreises, der Miet-/ Leasinggebühren. Die Fördersätze für geräuscharme und rollwiderstandsoptimierte Reifen können kumuliert werden.
--	---

### 10. Zusätzliche förderfähige Maßnahmen

#### Abschnitt 1 – Fahrzeugbezogene Maßnahmen

2015	2016
Nicht förderfähig	Aufwendungen für Maßnahmen zur Vermeidung von Diebstählen (Nummer 1.10)
Nicht förderfähig	Aufwendungen für überobligatorische Maßnahmen am Fahrzeug zur Verringerung des Kraftstoffverbrauchs (Nummer 1.8)

Anlage zu Nummer 2 der Richtlinie